

Beitragsordnung des AFC Wetzlar Wölfe e.V.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (5) Die Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs und verlängert sich automatisch um ein Jahr.
- (7) Änderungen, bspw. der Bankverbindung oder Kündigungen sind dem Verein schnellstmöglich an mitgliederverwaltung@wetzlar-woelfe.de mitzuteilen

§ 2 - Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (2) Der Betrag wird zweimal pro Jahr (01.02 und 01.07) je zur Hälfte eingezogen. Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Bei neuen Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag binnen zwei Wochen nach Aufnahme anteilig vom angegebenen Konto abgebucht.

§ 3 - Beiträge

Aktive Mitglieder (über 18 Jahre)	220 Euro
Jugendliche (unter 18 Jahre)	140 Euro
Passive Mitglieder/ Fördermitglieder	100 Euro
Ehrenmitglieder	frei

Familien (Kinder unter 18 Jahre)	
Zweites Kind	70 Euro
Drittes und jedes weitere Kind	50 Euro

§ 4 - Besondere Zahlungen

Vor der Saison werden an jeden Spieler zwei Uniformen ausgegeben. Dafür wird eine Kautions in Höhe von 100 Euro von dem angegebenen Konto eingezogen. Die Uniformen sind bis 4 Wochen nach Beendigung der Saison gewaschen und vollständig zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kautions einbehalten und der Restbetrag zum Kauf eines neuen Satzes wird binnen 2 Wochen vom angegebenen Konto eingezogen. Die genauen Kosten werden vorher schriftlich mitgeteilt. Die Kautions kann auf Folgejahre übertragen werden.

§ 5 - Vereinskonto

(1) Als Vereinskonto wird folgendes Konto geführt:

Bank	Sparkasse Wetzlar
IBAN	DE02 5155 0035 0002 1004 36
BIC	HELADEF1WET

(2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 - Vereinsaustritt

(1) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Mitgliedsnummer sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen und kann nur zum 31.12 eines Jahres erfolgen. Entscheidend hierfür ist der Poststempel oder die Empfangsbestätigung der E-Mail.

(2) Näheres regelt § 4 der Vereinssatzung.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7 - In Kraft treten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.